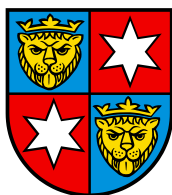


Leistungsvereinbarung 2018

zwischen

**der Einwohnergemeinde
Spreitenbach
(als Auftraggeberin)**



und

**dem Spitex-Verein Spreitenbach-Killwangen
(als Auftragnehmerin)**



Stand September 2017

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**der Einwohnergemeinde Spreitenbach, vertreten durch den Gemeinderat
(als Auftraggeberin)**

und dem

**Spitex-Verein Spreitenbach-Killwangen
(als Auftragnehmerin)**

1 Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinde(n) im Kanton Aargau als Auftraggeberin ist/sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege richten sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

² Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinde Spreitenbach.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012
- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010
- Gesundheitsgesetz Kanton Aargau vom 20. Januar 2009
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 26. Juni 1995 Art. 7 – 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09.1995
- Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie santésuisse andererseits
- EG KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 64a Abs. 7 (1. Juli 2014)

3 Grundsätze

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung hat mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument zu erfolgen.

² Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als der Vertragsgemeinde oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten¹(siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

³ Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton, welche ausserkantonale Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist die begrenzte Zahlungspflicht der Wohnsitzgemeinde in § 12c Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Pflegegesetz festgehalten.

⁴ Auftraggeberin und Auftragnehmerin regeln die Finanzierung der ungedeckten Pflegerestkosten.

⁵ Nicht gedeckte Kosten gehen zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegegesetz § 12 c Abs. 2 lit. b sowie Art. 41 Abs. 1 KVG).

5 Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang1 im Detail aufgeführt.

² Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem **gemeinwirtschaftliche Leistungen** zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Spreitenbach.
- b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht)
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können,
- d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung
- e) Allgemeine Erreichbarkeit

¹ Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales „Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für ambulante Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag“).

6 Qualitätssicherung

¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter Departement Gesundheit und Soziales zum Datenschutz in der Spitex).

7 Personal

¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

³ Die Auftragnehmerin stellt gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kanton Aargau (Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36) Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

8 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Gemeinde und andere Institutionen in dem in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Die Auftragnehmerin schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Leistungserbringern für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes (Kinderspitex, ambulante Onkologiepflege, ambulante Psychiatriepflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Kinderbetreuung usw.), soweit sie diese nicht selbst erbringt.
Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

² Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für die Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen in der Region.

³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

9 Information der Bevölkerung

¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mit der Spitex-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.
- mit der Webseite der Spitex-Organisation und / oder derjenigen der Gemeinde
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen)

10 Auskunftspflicht

¹ Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget für das jeweils kommende bzw. vergangene Jahr
- Angaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3) aufgrund der jährlichen Kostenrechnung (§33 PflV)

² Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin die Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern zur Stellungnahme vor (vgl. Art. 8).

11 Überprüfung

¹ Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen bei Bedarf gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Zielerreichung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen.

² Die Auftraggeberin delegiert als Vertretung eine Fachperson in den Vorstand der Auftragnehmerin.

12 Leistungen der Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin trägt gemäss Pflegegesetz § 12a die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 und Anhang 3.

³ Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Verträge der Auftragnehmerin mit Dritten zwecks Abdeckung von Dienstleistungen, welche nicht selbst erbracht werden können, sind dem Gemeinderat in Kopie zur Kenntnis zu bringen.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

⁴ Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über anstehende Projekte in der Gesundheitsplanung.

13 Grenzen der Spitex-Leistungen

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst, namentlich wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall)
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht (mehr) zugemutet werden kann
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind

² Die Hilfe und Pflege zu Hause wird eingestellt, wenn trotz wiederholter Zahlungsaufforderung die Spitex-Rechnung nicht bezahlt wurde (Kanton Aargau, Patientenverordnung PatV vom 11.11.2009, § 18 Abs. 1).

³ Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden KlientInnen auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

⁴ Eine allfällige Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Die Gemeinde oder allenfalls weitere Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, sind zu informieren.

⁵ Der betroffene Klient/die betroffene Klientin richtet Einsprachen an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde. Sie haben Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates, wobei die Wahrung des rechtlichen Gehörs zu beachten ist.

14 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio im Einzelfall.

15 Bisheriges Recht, Inkrafttreten neuer Vertrag, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung vom 8. März 2010 gilt nach dem 31. Dezember 2017 als aufgehoben und die neue Leistungsvereinbarung 2018 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft; beides unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

² Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2023.

³ Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

⁴ Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen - unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

16 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen, welche keine neuen, jährlich wiederkehrenden und erheblichen Mehrkosten verursachen (§ 20 lit c) Gemeindegesetz).

17 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3 Benchmarking

Auftraggeberin

Datum

GEMEINDERAT SPREITENBACH
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Auftragnehmerin

Datum

SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN
Die Präsidentin Die Aktuarin

ANHANG 1 (gültig ab 1.1.2018)

Leistungsangebot der Spitex Spreitenbach-Killwangen

Zielgruppen

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause und die Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich stehen zur Verfügung für:

- Physisch und psychisch kranke Personen
- Rekonvaleszente Personen
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung
- Schwerkranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen
- Frauen vor und nach der Geburt.

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich basieren auf einer **Bedarfsabklärung** nach einheitlichen Kriterien. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Rechnung gestellt.

Pflegeleistungen

Grundpflege

- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hilfe bei der Mund- und Körperpflege
- Betten, lagern
- Bewegungsübungen, Mobilisation
- Dekubitusprophylaxe, Hautpflege
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen
- Hilfe beim Baden oder Duschen

Behandlungspflege

- Blutdruck und Puls messen
- Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin
- Verabreichung von Medikamenten
- Wundversorgung
- Injektionen und Infusionen

Spezialisierte Pflege

- Ambulante Onkologiepflege
- Kinder-Spitex
- Pflege psychisch- oder demenzkranker Menschen
- Palliativpflege

Nachtdienst

Nach Absprache, individuell angepasst an die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden:

- Grund- und Behandlungspflege
- Kontrollrundgänge
- Pflegenotfälle

Abklärung

- Abklärung des Hilfe- und Betreuungsbedarfes mit Ärzten, Angehörigen usw.
- Abklärungen mit anderen Institutionen (z.B. Pro Senectute), die in die Betreuung involviert sind oder waren.

Anleitung zur Selbsthilfe

- Anleitung bei der Handhabung von Geräten und anderen Hilfsmitteln
- Anleitung von Verrichtungen z.B. Insulin selbst spritzen, Umgang mit Blasenkathetern.

Beratung

- Beratung und Unterstützung in der letzten Lebensphase / Sterben zu Hause
- Gesundheitsberatung
- Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Betreuung von Angehörigen
- Beratung bei Problemen mit Ausscheidungen und Anwendungen von Inkontinenzprodukten.

Hauswirtschaft

Ernährung

- Beratung rund um die Ernährung
- Menüplanung
- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Kochen

Haushaltspflege

- Arbeiten in der Küche
- Abfallentsorgung
- Aufräumen
- Reinigungsarbeiten (alltägliche Reinigungsarbeiten im Sinne eines Wochenkehrs)
- Haushaltspflege nach Wochenbett, Spitalaufenthalt oder Kur
- Pflanzenpflege (keine Gartenpflege)
- Begleitete Einkäufe und Kommissionen
- Tierpflege (in Ausnahmefällen)

Wäschepflege

- Maschinen- und Handwäsche
- Bügeln
- Kleider- und Schuhpflege

Weitere Angebote

Im Ambulatorium bieten wir nach Voranmeldung an:

- Verbandwechsel
- Medikamentenabgabe
- Kompressionstherapie
- Blutdruckmessungen
- Beratungen (Inkontinenz, komplexe Pflegesituationen, soziale Krisen- oder Risikosituationen)

Und ausserdem

(vom Gesetz nicht vorgeschrieben, werden deshalb mindestens kostendeckend erbracht):

- Fusspflege
- Beratung und Entlastung von Angehörigen von Demenzkranken
- Beratung in Altersfragen
- Vermittlung von Hilfsmitteln (Krankenmobilen)
- Vermittlung von Fahr- und Entlastungsdienst
- Vermittlung eines Mahlzeitendienstes (z.B. Alterszentrum, Pro Senectute, Restaurant)
- Verkauf/Vermittlung von Inkontinenzmaterial und Pflegeprodukten
- Vermittlung von Reinigungsinstituten
- Vermittlung von Gartenpflege
- Vermittlung von Betreuung durch Freiwillige
- Weitere Angebote im Auftrag des Kunden (kostendeckend) auf Anfrage

Zeitliche Verfügbarkeit

Pflegeleistungen

Montag bis Sonntag: 07.00 bis 22.00 Uhr

Hauswirtschaftliche Leistungen

Montag bis Freitag: 08.00 bis 17.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.30 Uhr
Anrufbeantworter: 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Ambulatorium

Nach Voranmeldung

Auftraggeberin

Datum

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Auftragnehmerin

Datum

SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN

Die Präsidentin

Die Aktuarin

ANHANG 2 (gültig ab 1.1.2018)

Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin

1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin leistet der Auftragnehmerin finanzielle Beiträge zur Deckung der nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege (Restkosten) gemäss Pflegegesetz § 12a und b.

² Als Restkosten gelten die **Differenz zwischen**

a) den Erträgen aus Zahlungen von KlientInnen, von Krankenversicherungen (Tiers payant) gemäss KLV, Patientenbeteiligung, Spenden, Zuwendungen Dritter, Mitgliederbeiträgen und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 dieses Anhangs, Ziff. 1.-5.), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.

2 Erträge der Auftragnehmerin

¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a) Erträge aus den Zahlungen der KlientInnen für erbrachte Dienstleistungen;
- b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) Patientenbeteiligung
- d) Spenden, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
- e) Zuwendungen Dritter, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
- f) Mitgliederbeiträge;
- g) Finanzerträge;
- h) Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinden

² Die Rechnungsstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

³ Die Auftragnehmerin stellt den KlientInnen direkt Rechnung für die Patienten-Beteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

⁵ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den KlientInnen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

3 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Finanzierung der Restkosten durch die Auftraggeberin erfolgt in der Form der Übernahme der Restkosten.

² Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt: quartalsweise Rechnungsstellung aufgrund des eingereichten Budgets. Die definitive Abrechnung erfolgt im Folgejahr.

4 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.

² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

Auftraggeberin

Datum
GEMEINDERAT SPREITENBACH
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Auftragnehmerin

Datum
SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN
Die Präsidentin Die Aktuarin

Anhang 3 (gültig ab 1.1.2018)

Benchmarking

1 Grundsatz

¹ Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Bei Bedarf informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung
- Auftraggeberin und Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen zu Auslastung und Kostendeckungsgrad mit den gleichen Kennzahlen der Auswertung des Kantons Aargau.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit der Auftraggeberin allfällig notwendige Massnahmen.

2 Kennzahlen

¹ Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

Aspekt	Kennzahl
Produktivität	Auslastung Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den KlientInnen) in Rechnung gestellten Leistungsstunden Bandbreite: 50% - 65%
Restkosten-Entwicklung	Kostendeckungsgrad Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen. Die selbst erwirtschafteten Erträgen sind : <ul style="list-style-type: none">▪ Zahlungen der Krankenversicherer▪ Patientenbeteiligung▪ Zahlungen von KlientInnen▪ Erträge aus weiteren Dienstleistungen▪ Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien (Pflegermaterialien, Krankenmobilen)▪ Spenden und Zuwendungen▪ Mitgliederbeiträge▪ Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte Bandbreite: 50%-70%

² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese berücksichtigen die Unterschiede, welche zwischen den Spitex Organisationen in den jeweiligen Regionen bestehen.

3 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.

² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

Auftraggeberin

Datum
GEMEINDERAT SPREITENBACH
Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Auftragnehmerin

Datum
SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN
Die Präsidentin Die Aktuarin